

Sonstige Dienstleistungen

Hafenlotstarif für den von
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
bewirtschafteten Hafen in Cuxhaven
gültig ab dem 01.01.2024

Inhalt

I. Hafenlotsgeld	2
II. Hafenlotsabgabe	3
III. Schlussvorschriften	3

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Hafenslots ist Hafenslotsgeld zu zahlen.
- (2) Für Seeschiffe, die den Hafen Cuxhaven benutzen und einen Hafenslots annehmen haben oder von sich aus annehmen wollen, ist eine Hafenslotsabgabe zu zahlen.
- (3) Schuldner des Hafenslotsgeldes und der Hafenslotsabgabe sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.
- (4) Die Höhe des Hafenslotsgeldes und der Hafenslotsabgabe berechnet sich wie folgt:

I. Hafenslotsgeld

1. Das Hafenslotsgeld bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69). Für Schiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).

- 1.1 Für Durchlotsungen zwischen der Elbe und dem Liegeplatz im Hafen (das Schiff fährt ab Versetzer Elbe I bzw. Brunsbüttel bis zum Liegeplatz im Hafen Cuxhaven oder umgekehrt durchgehend unter Lotsenberatung ein- und desselben Lotsen) beträgt das Hafenslotsgeld

a) für Schiffe bis	500 BRZ	43,51 EUR
b) für Schiffe über	500 BRZ bis 1.000 BRZ	61,18 EUR
c) für Schiffe über	1.000 BRZ bis 2.000 BRZ	74,13 EUR
d) für Schiffe über	2.000 BRZ bis 3.000 BRZ	89,74 EUR
e) für Schiffe über	3.000 BRZ bis 4.000 BRZ	106,05 EUR
f) für Schiffe über	4.000 BRZ bis 6.000 BRZ	118,24 EUR
g) für Schiffe über	6.000 BRZ bis 8.000 BRZ	137,27 EUR
h) für Schiffe über	8.000 BRZ bis 12.000 BRZ	167,18 EUR
i) für Schiffe über	12.000 BRZ bis 18.000 BRZ	209,38 EUR
k) für Schiffe über	18.000 BRZ bis 25.000 BRZ	261,00 EUR
l) für Schiffe über	25.000 BRZ	312,67 EUR

- 1.2 Für Hafenslotsungen (das Schiff fährt auf dem Seelotsrevier Elbe ohne Lotsenberatung, benötigt/wünscht aber beim Einlaufen in den Hafen oder beim Auslaufen aus dem Hafen Cuxhaven einen Hafenslotsen) und Verholungen wird ein Zuschlag von 100% zu den in Ziffer 1.1 festgelegten Beträgen erhoben.
2. Ist der angeforderte Hafenslotse rechtzeitig an Bord gekommen und tritt das Fahrzeug seine Fahrt aus von der Schiffsführung zu vertretenden Gründen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an, so wird nach Ablauf von einer Stunde ein zusätzliches Entgelt von 94,69 EUR je Stunde Wartezeit erhoben.
3. Wird der angeforderte Hafenslotse nicht an Bord genommen oder wird er entlassen, ohne eine Lotstätigkeit ausgeübt zu haben, wird abweichend von Z. 1 ein pauschaliertes Entgelt von 69,65 EUR erhoben.

II. Hafenlotsabgabe

Die Hafenlotsabgabe beträgt

für Durchlotsungen oder Verholungen im Hafen mit Lotsen	113,25 EUR,
bei Hafenlotsungen je Anlegen und/oder Ablegen des Schiffes	201,07 EUR.

III. Schlussvorschriften

Schlussbestimmung

I. Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte sind – sofern dieses nicht anders kenntlich gemacht ist - Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

II. Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte nach diesem Verzeichnis sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Niedersachsen Ports kann die Zahlung des Hafengeldes nach § 2 vor Auslaufen des Schiffes verlangen.
Die Entgelte für Sportfahrzeuge sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGL. S. 195) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Verzeichnisses ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.

III. Schlussbestimmung

Dieser Hafentarif tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Hafentarif für den von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Hafen in Cuxhaven, gültig vom 1. Januar 2023, aufgehoben.